

Gemäß §113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der init SE wurde von der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Grundvergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat abhängt. Außerdem wurde eine variable Vergütung für alle Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, die zu 50 % vom Erreichen des Konzernergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) sowie zu 50 % vom Aktienkurs abhängig ist, wobei Bezugswerte zugrunde gelegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den unter Tagesordnungspunkt 9 in der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 gefassten Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen.

Der Beschluss vom 15. Mai 2019 lautet:

"Die jährliche Aufsichtsratsvergütung besteht aus einem festen und einem variablen Anteil. Der feste Anteil beträgt Euro 25.000,00 für die Aufsichtsratsmitglieder und das doppelte dieses Betrages für den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der variable Anteil soll zu 50 % vom Kurs und zu 50 % vom Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT – Earnings before Interest and Taxes) abhängen, wobei als Bezugswerte ein Aktienkurs von Euro 8,00 sowie ein Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von Euro 8 Mio. zugrunde gelegt werden. Der variable Anteil wird nur gewährt, sofern das EBIT mindestens Euro 8 Mio. beträgt.

Auf dieser Grundlage errechnet sich der variable Anteil der Aufsichtsratsvergütung nach folgender Formel:

$$V = \left[ \left( 0,5 \times \frac{\text{Kurs}}{\text{EUR 8,00}} + 0,5 \times \frac{\text{Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)}}{\text{EUR 8 Mio.}} \right) - 1 \right] \times \text{festem Anteil.}$$

In dieser Formel gilt als Kurs der Durchschnittskurs des jeweiligen Geschäftsjahres auf Basis der täglichen Schlusskurse, oder für den Fall, dass keine Schlusskurse ermittelt werden, der jeweils täglich letzten festgestellten Preise, der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse und als EBIT das jeweilige Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern. Außerdem wird eine obere Begrenzung für den variablen Anteil der Vergütung bei 200 % des festen Anteils der Vergütung festgelegt. Für den Fall, dass „V“ kleiner als 0 ist, entfällt die variable Vergütung, es wird dann nur der feste Anteil der Vergütung bezahlt."